

GESCHÄFTSORDNUNG

Landesverband Hessen

vom 4. September 2021



**Volksbund
Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.**

Landesverband
Hessen

hessen.volksbund.de

5 PRÄAMBEL

- 6 § 1 [entfällt]
- 6 § 2 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr
- 7 § 3 Aufgaben
- 8 § 4 Gliederung des Landesverbandes
- 9 § 5 Organe des Landesverbandes

9 DER LANDESVERTRETERINNEN- / LANDESVERTRETERTAG

- 9 § 6 Zusammensetzung des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages
- 10 § 7 Aufgaben des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages
- 10 § 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages
- 11 § 9 Anträge
- 12 § 10 Verlauf des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages
- 13 § 11 Beschlussfassung des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages
- 13 § 12 Niederschrift
- 14 § 13 Sonstige Teilnehmerinnen / Teilnehmer

15 DER LANDESVORSTAND

- 15 § 14 Zusammensetzung des Landesvorstandes
- 16 § 15 Aufgaben des Landesvorstandes
- 17 § 16 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
- 19 § 17 Beschlussfassung des Landesvorstandes
- 20 § 18 [entfällt]
- 20 § 19 Die Landesgeschäftsstelle
- 21 § 20 Inkrafttreten

21 ANLAGEN

- 22 Anlage 1 – Wahlordnung für den Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag
- 23 Anlage 2 – [entfällt]
- 24 Anlage 3 – Leitbild des Volksbundes

HERAUSGEBER

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Hessen
Sandweg 7, 60316 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 94 49 07 - 0, Fax: 069 - 94 49 07 - 70
Mail: hessen@volksbund.de, Internet: hessen.volksbund.de

GESTALTUNG/SATZ

René Strack

*»Wer an Europa zweifelt,
wer an Europa verzweifelt,
der sollte Soldatenfriedhöfe besuchen!«*

JEAN-CLAUDE JUNCKER

PRÄAMBEL

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft,

in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern und

in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt,

sorgt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Gräber dieser Toten.

Er will mit seiner Arbeit zur Verständigung unter den Völkern und zur Förderung und Erhaltung des Friedens beitragen.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen.

Die Würde des Menschen reicht über den Tod hinaus.

Daraus erwächst die Verpflichtung, Kriegsgräberstätten zu schaffen und als ständige Mahnung zum Frieden dauerhaft zu erhalten.

Kriegsgräberarbeit bedeutet zugleich, sich um die Aussöhnung und Verständigung der Völker zu bemühen und dabei insbesondere die Begegnung und die gemeinsame Arbeit junger Menschen aller Völker an den Kriegsgräberstätten zu fördern.

Die Arbeit des Volksbundes steht unter dem Leitwort:

Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 07.10.1994 / 20.01.1995 / 22.11.2002 / 03.11.2006 / 24.10.2008 / 28.04.2017 / 30.11.2019 – im folgenden „Satzung“ genannt – gibt sich der Landesverband Hessen des Volksbundes nachstehende **Geschäftsordnung**.

§ 1 Sprachform

[entfällt]

§ 2 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Hessen ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (Sitz Kassel). Er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Hessen umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Mitglieder des Landesverbandes sind Personen oder Organisationen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Hessen haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Landesverband dient in seinem Bereich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Volksbundes.
- (2) Dem Landesverband obliegt für seinen Bereich insbesondere:
 1. Mit der zuständigen Landesregierung und den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten sowie öffentliche und private Stellen und Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten;
 2. darauf zu achten, dass die in seinem Bereich befindlichen Kriegsgräber in einem würdigen Zustand sind;
 3. im Bedarfsfalle anstelle der öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger die Pflege von Kriegsgräbern zu übernehmen;
 4. im Auftrag der öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger Kriegsgräberstätten zu errichten und instand zu setzen oder dabei mitzuwirken;
 5. die Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen, soweit diese Aufgabe nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen wird;
 6. Gedenkfeiern zum Volkstrauertag sowie sonstige Veranstaltungen der Kriegsgräberfürsorge zu gestalten oder dabei mitzuwirken;
 7. der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und durch Kontaktpflege mit Schulen und anderen zuständigen Organisationen nahe zu bringen;
 8. Mitglieder, Fördererinnen / Förderer und Spenderinnen / Spender des Volksbundes zu betreuen und zu werben;
 9. Mitglieder, andere Personen und Organisationen, die sich um die Kriegsgräberfürsorge verdient gemacht haben, gemäß der Ordnung für Ehrungen zu ehren oder ihre Ehrung zu beantragen;
 10. die Mitgliederbeiträge einzuziehen, soweit dies nicht durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgt und bestimmungsgemäß abzuführen;
 11. Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge bestimmungsgemäß abzuführen;
 12. Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und abzuführen und dafür zu sorgen, dass zweckgebundene Spenden entsprechend verwendet werden;
 13. seine Jahresrechnung und den ihn betreffenden Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan des Volksbundes aufzustellen und der Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes einzureichen;

14. das Inventar der Geschäftsstellen im Landesverband bestimmungsgemäß zu verwalten;
15. Versicherungsangelegenheiten zu bearbeiten, soweit sie nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen werden.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Die Anzahl der Kreisverbände orientiert sich an der geltenden staatlichen Struktur des Bundeslandes Hessen. Über Abweichungen entscheidet der Landesvorstand.
- (2) In der Regel werden die Landrätinnen / Landräte bzw. Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden gebeten, den Kreisvorsitz für die Dauer ihrer Amtszeit zu übernehmen. Bei Zustimmung wird der Kreisverband durch die Landrätin / den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister repräsentiert. Für die Bestätigung der / des Kreisvorsitzenden genügt die Berufung durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden. Es steht der / dem Kreisvorsitzenden frei, sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung auch durch die Mitglieder des Kreisverbandes bestätigen zu lassen.
- (3) Bei Ablehnung des Kreisvorsitzes durch die Landrätin / den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister entscheidet der Landesvorstand über die weitere Amtsnachfolge. Gleiches gilt bei einer vorzeitigen Abberufung der / des Kreisvorsitzenden aus wichtigem Grund.
- (4) Die / Der Kreisvorsitzende kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, die sie / der sie bzw. der sie / ihn bei der Zusammenarbeit mit dem Landesverband unterstützt. Der / Dem Kreisvorsitzenden ist freigestellt, weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in den Kreisvorstand zu berufen.

§ 5 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 1. Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag
 2. Landesvorstand
- (2) Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, d.h. die Ihnen unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Volksbundes dürfen – mit Ausnahme der Landesgeschäftsführerin / des Landesgeschäftsführers – nicht Mitglieder der Organe im Sinne Abs. (1) sein.

DER LANDESVERTRETERINNEN- / LANDESVERTRETERTAG

§ 6 Zusammensetzung des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes.
- (2) Er besteht aus:
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes;
 2. den Vertreterinnen / Vertretern der im Landesverbandsbereich ansässigen Mitglieder, die nach einer vom Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden.

§ 7 Aufgaben des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages

Dem Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag obliegt:

1. Die Vorsitzende / Den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen und abzurufen;
2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten Entlastung zu erteilen;
3. die Richtlinien für die Arbeit im Landesverband festzulegen;
4. die Vertreterinnen / Vertreter und Ersatzvertreterinnen / Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag nach der Regelung des § 9 Abs. 3 der Satzung für vier Jahre zu wählen;
5. die Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen, zu ergänzen oder abzuändern;
6. die Wahlordnung für den Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag zu beschließen;
7. die Ernennung verdienstvoller Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern des Landesverbandes zu beschließen;
8. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden, soweit sie nicht gemäß § 24 der Satzung der Entscheidung des Schiedsaussschusses unterliegen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages

- (1) Der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag findet in der Regel alle zwei Jahre, mindestens aber alle vier Jahre statt. Er ist von der Landesvorsitzenden / vom Landesvorsitzenden oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages einzuberufen.

- (2) Der Tag, an dem der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag stattfindet, ist den Gliederungen sowie der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens einen Monat vorher mitzuteilen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den stimmberechtigten Mitgliedern und den Teilnehmerinnen / Teilnehmern gemäß § 11 spätestens drei Wochen vor der Tagung zusammen mit der Tagesordnung zu übersenden ist.
- (3) Der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erneut einberufen werden. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung der / dem Landesvorsitzenden einzureichen. Der Vertreterinnen- / Vertretertag entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob er dem Antrag stattgeben will.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerinnen- / Rednerliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Diese Anträge dürfen nur von solchen Vertreterinnen / Vertretern gestellt werden, die vorher zu diesem Punkt nicht selbst gesprochen haben. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerinnen- / Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

§ 10 Verlauf des Vertreterinnen- / Vertretertages

- (1) Der Vertreterinnen- / Vertretertag wird von der Landesvorsitzenden / vom Landesvorsitzenden oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Vertreterinnen- / Vertretertag zu bestimmenden Mitglied des Vertreterinnen- / Vertretertages geleitet.
- (2) Der Vertreterinnen- / Vertretertag beginnt mit dem namentlichen Aufruf der stimmberechtigten Mitglieder und der Feststellung der Stimmübertragungen. Es folgt die Feststellung, ob der Vertreterinnen- / Vertretertag ordnungsgemäß einberufen und seinen Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist, der Vertreterinnen- / Vertretertag also beschlussfähig ist. Nach der Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers des Vertreterinnen- / Vertretertages stellt der Vertreterinnen- / Vertretertag die endgültige Tagesordnung fest. Der weitere Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vertreterinnen- / Vertretertages.
- (3) Die Sitzungsleiterin / Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt die Schriftführerin / der Schriftführer des Vertreterinnen- / Vertretertages. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Antragstellerinnen / Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache über ihren Antrag das Wort. Vorstandsmitglieder und vom Landesvorstand mit der Vertretung von Vorlagen beauftragte Sprecherinnen / Sprecher haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Der Vertreterinnen- / Vertretertag kann für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 11 Beschlussfassung des Landesvertre- terinnen- / Landesvertretertages

- (1) Jedes Mitglied des Vertreterinnen- / Vertretertages hat eine Stimme. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vertreterinnen- / Vertretertages verhindert, kann sie ihr / er sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vertreterinnen- / Vertretertages übertragen, und zwar:
 1. Gewählte Vertreterinnen / Vertreter auf eine andere gewählte Vertreterin / einen anderen gewählten Vertreter;
 2. Vorstandsmitglieder auf ein anderes Vorstandsmitglied; Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied des Vertreterinnen- / Vertretertages nur zwei weitere Stimmen führen.
- (2) Der Vertreterinnen- / Vertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Abberufung eines Vorstandmitgliedes und Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit. Für den Beschluss auf Vertagung der Sitzung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Drittel der angegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) In der Regel wird offen, auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedees geheim abgestimmt.
- (4) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Vertreterinnen- / Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die Stimmübertragungen, die behandelten Punkte der Tagesordnung, den Gang der Verhandlungen, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer des Vertreterinnen- / Vertretertages zu unterzeichnen. Sie ist allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vertreterinnen- / Vertretertages, der Präsidentin / dem Präsidenten, der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen des Landesverbandes und der Kreisverbände binnen zwei Monaten zu übersenden.
- (4) Einsprüche gegen Form oder Inhalt der Niederschrift sind binnen zwei Wochen nach Erhalt beim Landesvorstand anzubringen.

§ 13 Sonstige Teilnehmerinnen / Teilnehmer

- (1) Die Präsidentin / Der Präsident hat das Recht, an dem Vertreterinnen- / Vertretertag teilzunehmen oder eine Vertreterin / einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Ehrenmitglieder des Volksbundes aus dem Bereich des Landesverbandes sowie vom Vertreterinnen- / Vertretertag ernannte Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder des Landesverbandes haben das Recht, an dem Vertreterinnen- / Vertretertag ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Die Landesgeschäftsführerin / Der Landesgeschäftsführer nimmt am Vertreterinnen- / Vertretertag teil. Andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Landesverbandes können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Die Landesvorsitzende / Der Landesvorsitzende kann zu den Sitzungen auch Gäste einladen. Entsprechende Anträge sind ihr / ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) [entfällt]

DER LANDESVORSTAND

§ 14 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der stellvertretenden Schriftführerin / dem stellvertretenden Schriftführer, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister, den Beisitzerinnen / Beisitzern, der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer und der Sprecherin / dem Sprecher des Jugendarbeitskreises (JAK).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag gewählt. Diese müssen Mitglieder im Volksbund sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die / Der durch den JAK gewählte Sprecherin / Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Diese / Dieser verfügt über eine Stimme, auch wenn sich ggf. mehrere Sprecherinnen / Sprecher das Amt teilen. Das Amt der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht mit dem der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters verbunden werden. Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer / seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst. Diese bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag. Sie gilt nur für die Zeit bis zum Ablauf der betreffenden Wahlperiode. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch den nächsten Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag vorzunehmen. Scheiden beide vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand, wer bis zum nächsten Vertreterinnen- / Vertretertag die Geschäfte der Vorsitzenden / des Vorsitzenden führt.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorsitzende / der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

- (4) Der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag kann die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen (vgl. § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 3).

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen und für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes, der Präsidentin / des Präsidenten, der Bundesschatzmeisterin / des Bundesschatzmeisters und des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages zu sorgen. Hierbei bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Dem Landesvorstand obliegen:
1. Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1–15;
 2. den Termin für den Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag festzusetzen und die Tagesordnung zu bestimmen;
 3. dem Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten;
 4. die Jahresrechnung des Landesverbandes zu erstellen und der Bundesgeschäftsstelle vorzulegen;
 5. den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes aufzustellen und der Bundesgeschäftsstelle vorzulegen;
 6. darauf zu achten, dass die Aufgaben des Landesverbandes im Rahmen der zugeordneten Mittel nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung erfüllt werden;
 7. Richtlinien und Weisungen für die laufenden Geschäfte zu erlassen;
 8. Geschäftsordnungen für die Gliederungen des Landesverbandes zu genehmigen;
 9. nach Maßgabe der Vergütungsordnung des Volksbundes und des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Landesgeschäftsführerin / des Landesgeschäftsführers (§ 10 Abs. 2 der Satzung) und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Landesverband zu beschließen;
 10. nach Maßgabe der Ordnung für Ehrungen über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen zu beschließen.

- (3) Der Landesvorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf die Vorstände der Kreisverbände übertragen.
Der Verkehr des Volksbundes mit der Landesregierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), die Übernahme der Pflege von Kriegsgräberstätten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3), die Errichtung von Kriegsgräberstätten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4), die Entscheidung über Ehrungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8) sowie die Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 15) bleiben dem Landesvorstand vorbehalten.

§ 16 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

A Die Landesvorsitzende / Der Landesvorsitzende

- (1) Die Landesvorsitzende / Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesverbandes. Sie / Er beruft und bestätigt die Vorsitzenden der Kreisverbände.
- (2) Sie / Er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Landesverband und nimmt nach Beschluss des Vorstandes deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung vor. Die Einstellung und Entlassung der Landesgeschäftsführerin / des Landesgeschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten.
- (3) Die Landesvorsitzende / Der Landesvorsitzende ist berechtigt, den Volksbund in den in § 8 Abs. 3 und § 10 der Satzung näher bezeichneten Aufgaben gerichtlich und außer gerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Dabei ist sie / er an den Jahreswirtschafts- und Stellenplan gebunden. Ergeben sich hierbei finanzielle Verpflichtungen, so hat sie / er das Einvernehmen mit der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister herbeizuführen. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf sie / er der Vollmacht der Präsidentin / des Präsidenten.
- (4) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende kann einzelne ihrer / seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder und auf Vorsitzende von Kreisverbänden übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes.

- (5) In Fällen, die von den zuständigen Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister. Diese Befugnis kann nicht übertragen werden. Sie / Er hat diese Entscheidungen den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Das gleiche gilt für die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn sie / er die Vorsitzende / den Vorsitzenden vertritt. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende hat sie / ihn über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

B Die Landesschatzmeisterin / Der Landesschatzmeister

- (1) Die Landesschatzmeisterin / Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das Kassen- und Rechnungswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Sie / Er ist für eine sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie für die Einhaltung des für den Landesverband geltenden Teil-Jahreswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie / Er hat vor jeder Überschreitung des Jahreswirtschaftsplanes und vor dem Eingehen von Mehrjahresverpflichtungen beim Bundesvorstand die nach der Haushalts- und Kassenordnung erforderliche Genehmigung einzuholen. In wichtigen Angelegenheiten hat sie / er das Einvernehmen mit der Landesvorsitzenden / dem Landesvorsitzenden bzw. mit dem Landesvorstand herzustellen.
- (2) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die die Vorsitzende / der Vorsitzende im Rahmen der ihr / ihm in A Abs. 2, 3 und 5 zuerkannten Rechte treffen kann, bedürfen ihrer / seiner Mitwirkung.
- (3) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen.
- (4) Sie / Er bereitet die Jahresrechnung und den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes für den Vorstand vor und vertritt beide bei der Bundesschatzmeisterin / beim Bundesschatzmeister.

- (5) Das gleiche gilt für die stellvertretende Schatzmeisterin / den stellvertretenden Schatzmeister, wenn sie / er die Schatzmeisterin / den Schatzmeister vertritt. Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister hat sie / ihn über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

§ 17 Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Vorstand ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden nach ihrem / seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens mit einwöchiger Frist einzuberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Die Landesgeschäftsführerin / Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit dieser nicht zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit eine geschlossene Sitzung beschließt.
- (5) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls auch diese / dieser verhindert ist, von der Schriftführerin / vom Schriftführer geleitet. Die Protokollführung ist Sache der Schriftführerin / des Schriftführers.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, der Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin / vom Protokollführer mit der Schriftführerin / dem Schriftführer abzustimmen, von beiden Personen zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur kommenden Sitzung zuzusenden.

§ 18

[entfällt]

§ 19 Die Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.
- (2) Sie wird von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer geleitet. Die Landesgeschäftsführerin / Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Sie / Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Gliederungen im Landesverband. Sie / Er hat die Vorsitzenden / den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

- (3) Die Landesgeschäftsführerin / Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes mit Stimmrecht sowie an den Sitzungen des Bundespräsidiums und des Bundesvertretertages ohne Stimmrecht teil.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vertreterinnen- / Vertretertag des Landesverbandes Hessen beschlossen und tritt am 04.09.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung des Landesverbandes vom 18.05.2019 mit allen Ergänzungen außer Kraft.

ANLAGEN

- (1) Wahlordnung für den Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag
- (2) [entfällt]
- (3) Leitbild des Volksbundes

Anlage 1

Wahlordnung für den Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. besteht der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes und den gewählten Vertreterinnen / Vertretern der in den Kreisverbänden ansässigen Mitglieder.

Die Vertreterinnen / Vertreter der Mitglieder in den Kreisverbänden werden nach einer vom Landesvertretertag zu beschließenden Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt.

Der Landesvertreterinnen- / Landesvertretertag 2009 hat folgende Wahlordnung beschlossen:

- I. Grundsätzlich entsendet jeder Kreisverband eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter in den Vertreterinnen- / Vertretertag des Landesverbandes.
- II. Bei mehr als 500 Mitgliedern können die Kreisverbände pro weitere angefangene Anzahl von jeweils 500 Mitgliedern zusätzlich eine Delegierte / einen Delegierten entsenden.
- III. Für die Festlegung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf die einzelnen Kreisverbände entfallen, ist deren Mitgliederstand am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres vor dem Termin des Landesvertreterinnen- / Landesvertretertages maßgebend.
- IV. Die Kreisvorsitzenden werden durch die Landesgeschäftsstelle im Jahr des Vertreterinnen- / Vertretertages über den Stand der Mitglieder ihres Kreisverbandes zum 31.12. des Vorjahrs informiert. Gleichzeitig werden diese um Mitteilung der Vorschläge des Kreisverbandes für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten gebeten. Zur Vorbereitung der Wahl erstellt die Landesgeschäftsstelle eine Vorschlagsliste, in der die von den Kreisverbänden ausgewählten Delegierten und Ersatzdelegierten aufgeführt sind. Diese werden aus der Mitgliederschaft für 4 Jahre gewählt.
Es sind dabei anzugeben: Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum beim Volksbund. Die Kandidatinnen / Kandidaten sind vor der Festlegung zu befragen, ob sie mit dem Vorschlag und seiner Bekanntmachung einverstanden sind.

- V. Die Landesgeschäftsführerin / Der Landesgeschäftsführer veranlasst rechtzeitig, dass in Nr. 1 der Verbandszeitschrift „Frieden“ in dem Jahr, in dem die vierjährige Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten der Kreisverbände abläuft, folgender Aufruf veröffentlicht wird: „Am ... (Datum des Landesvertretertages) findet der Vertreterinnen- / Vertretertag des Landesverbandes Hessen statt. Die Vorschlagsliste der von den Kreisverbänden aufgestellten Delegierten und Ersatzdelegierten Ihres Kreisverbandes kann bis 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, stimmt dem Vorschlag des Kreisverbandes zu.“
Auf der Vorschlagsliste ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied berechtigt ist, Namen zu streichen und andere Namen einzusetzen, sofern der für die Änderung vorgeschlagene damit einverstanden und Mitglied des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist; dabei darf die Anzahl der Vertreter nicht verändert werden.
- VI. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes natürliche Mitglied im Sinne des § 4 Abs.1 der Satzung des Volksbundes vom 30.11.2019.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2009

Anlage 2

[entfällt]

Anlage 3

Leitbild des Volksbundes

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wurde 1919 angesichts Millionen gefallener Soldaten des Ersten Weltkrieges aus der Gesellschaft heraus gegründet. Heute wird er von einem breiten überparteilichen Engagement getragen.

Wir stellen uns der deutschen Geschichte: Im Ersten Weltkrieg mit seinen Folgen lag der Ursprung einer Epoche exzessiver Gewalt und totalitärer Diktaturen, die im Zweiten Weltkrieg einen historischen Höhepunkt fand. Dieser Angriffskrieg des nationalsozialistischen Deutschlands forderte Millionen Opfer, Soldaten und Zivilisten, und war Voraussetzung für beispiellose Verbrechen bis hin zum Völkermord an den europäischen Juden. Damit stellt sich auch die Frage der persönlichen Verantwortung unter den Bedingungen von Diktatur und Krieg. Pauschale Schuldzuweisungen verbieten sich: Die Meisten kämpften im Bewusstsein, ihre nationale Pflicht zu erfüllen. Viele machten sich schuldig. Andere konnten sich entziehen. Wenige leisteten Widerstand.

Mit dem festen Willen, die Erinnerung an Krieg und Gewaltherrschaft wachzuhalten, Verständigung, Versöhnung und Frieden unter den Menschen und Völkern zu fördern und für Freiheit und Demokratie einzutreten, hat sich der Volksbund auf der Grundlage seiner Satzung dieses Leitbild gegeben.

Grundsätze

Kriegsgräberfürsorge umfasst die Sorge um die Gräber aller Toten von Krieg und Gewaltherrschaft, Soldaten wie Zivilisten, das öffentliche Erinnern, Gedenken und Mahnen für den Frieden sowie die auf Friedensfähigkeit und Verständigungsbereitschaft zielende Jugend-, Schul- und Bildungsarbeit.

Sie geschieht auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts und aus der Perspektive der im Grundgesetz und der europäischen Grundrechtecharta verankerten Werte. Kriegsgräberfürsorge steht immer in internationalem Kontext.

Wir trauern um die Millionen Toten und nehmen Anteil am Leid aller Menschen, die unter den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaften leiden.

Aufgaben

Kriegsgräber

- Kriegstote haben aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen ein dauerndes Ruherecht.
- Im staatlichen Auftrag erhalten, errichten und pflegen wir die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland.
- Wir suchen nach den noch nicht geborgenen deutschen Kriegstoten, bestatten sie würdig und versuchen, ihnen ihre Namen zurückzugeben. Wir informieren und begleiten ihre Angehörigen.
- Die Kriegsgräberstätten im In- und Ausland entwickeln wir als Orte des öffentlichen Gedenkens, der Erinnerung, der Begegnung und des Lernens weiter.

Erinnern und Gedenken

- Wir gestalten öffentliches Gedenken an die Toten von Krieg und Gewaltherrschaft. Darüber hinaus unterstützen wir das würdige Andenken an alle, die im Dienst der Bundesrepublik Deutschland in Auslandseinsätzen das Leben verloren haben.
- Den Volkstrauertag begehen wir als den Gedenktag für alle Toten von Krieg und Gewaltherrschaft und entwickeln ihn in Form und Inhalt weiter. Wir bringen an diesem Tag unsere Verantwortung für Frieden in Recht und Freiheit zum Ausdruck.
- Wir suchen nach Wegen dialogischen Erinnerns. So wollen wir die unterschiedlichen historischen Erfahrungen und Erinnerungskulturen unserer europäischen Nachbarn kennenlernen und verstehen, Gemeinsames benennen und Verschiedenheit respektieren.
- Insbesondere fördern wir die Verständigung zwischen Menschen aus ehemals verfeindeten Ländern an den Kriegsgräbern. Dabei erfahren wir seit Langem vielfach Versöhnung. Die internationale Arbeit verstehen wir auch künftig als Beitrag zu Frieden und Integration in Europa.

Jugend und Bildung

- Wir fördern Begegnung und historisch-politische Bildung an Kriegsgräberstätten. In unseren Workcamps, Begegnungs- und Bildungsstätten sowie vielfältigen Projekten im In- und Ausland regen wir zur Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Ereignissen an. Hierbei sind die Schulen und Träger politischer Bildung wichtige Partner.
- In unserer Bildungsarbeit vermitteln wir die Werte von Menschenrechten, Demokratie und Frieden und setzen uns mit Extremismus, Nationalismus, Rassismus und willkürlicher Gewalt auseinander.
- Wir tragen dazu bei, dass junge Menschen Erinnern und Gedenken selbstständig gestalten. Sie erhalten Raum für verantwortliche Mitwirkung. Dies ist eine Voraussetzung für die Kriegsgräberfürsorge der Zukunft.

Organisation

Der Volksbund nimmt seine Aufgaben auf Bundes- und Länderebene wahr. Aufgrund unserer föderalen Struktur finden wir in der Fläche Partner und stehen den Menschen vor Ort zur Verfügung.

Wir setzen auf die Unterstützung und das ehrenamtliche Engagement aller Bevölkerungs- und Altersgruppen. Wir fördern Partizipation und Eigenverantwortung in der Organisation, insbesondere in der Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

Wir kooperieren bundesweit und international mit anderen Akteuren und Einrichtungen der Erinnerungs- und Gedenkkultur, mit der Bundeswehr, den Reservisten und Verbänden der Traditionspflege, mit Bildungsträgern, Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Parteien, Vereinen und Gewerkschaften, mit staatlichen und kommunalen Stellen.

Stand Leitbild 23.09.2016

(Angenommen vom Bundesvertretertag)

Stand Geschäftsordnung 04.09.2021

**»Wer aber vor der Vergangenheit
die Augen verschließt, wird blind
für die Gegenwart. Wer sich der
Unmenschlichkeit nicht erinnern will,
der wird wieder anfällig für neue
Ansteckungsgefahren. [...]
Gerade deshalb müssen wir verstehen,
dass es Versöhnung ohne Erinnerung
gar nicht geben kann.«**

RICHARD VON WEIZSÄCKER

**GEDENKVERANSTALTUNG IM PLENARSAAL DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
ZUM 40. JAHRESTAG DES ENDES DES ZWEITEN WELTKRIEGES IN EUROPA,
8. MAI 1985**

hessen.volksbund.de